

OSTGATHE

Schnell informiert

# Waffenrecht kompakt

7. Auflage

 BOORBERG

# Waffenrecht kompakt

Kurzerläuterungen zum  
Waffengesetz

Dirk Ostgathe  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)  
Erster Polizeihauptkommissar

7., überarbeitete Auflage, 2018

Reihe:  
Schnell informiert

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

7. Auflage, 2018

ISBN 978-3-415-06172-9

E-ISBN 978-3-415-06173-6

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2003 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Olaf Mangold Text&Typo, 70374 Stuttgart | Druck und Bindung:  
C. Maurer Druck und Verlag GmbH & Co. KG, Schubartstraße 21,  
73312 Geislingen/Steige

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort zur 7. Auflage

Seit der letzten Auflage hat sich etliches getan, das eine vollständige Überarbeitung des Werkes erforderlich machte. Sie kam wegen der vielfach unzulänglichen Rechtsetzung wiederum nicht ohne heftige Kritik aus.

Im November 2015 stand auf europäischer Ebene zu befürchten, dass die Terroranschläge von Paris für drastische Waffenrechtsverschärfungen herhalten müssen, die legale Waffenbesitzer in Europa über Gebühr getroffen hätten. Erneut erinnerten politische Erstreaktionen stark an die *Pawlowsche Konditionierung*. Reflexartig und fernab von Überlegungen zu den Kausalitäten des Anlasses sollte schlichtweg gehandelt werden. Nur durch eine starke Lobbyarbeit konnte das Übel abgewendet werden und mündete schließlich in den nunmehr vorliegenden Kompromiss einer *EU-Durchführungsverordnung zur Deaktivierung von Schusswaffen* aus Dezember 2015 und einer geänderten *EU-Waffenrichtlinie* aus Mai 2017. Mit der genannten Durchführungsverordnung wurde im Vergleich zum nationalen Altrecht ein kaum mehr zu überblickendes Regelsystem zu sog. *unbrauchbar gemachten Schusswaffen* geschaffen, das hinsichtlich Detailtreue und damit verbundener Komplexität gar einer europäischen Regelungswut entsprungen sein könnte. Es bedarf national der dringenden Ausgestaltung und ist mit momentanem Rechtsstand in dieser Auflage dennoch vollumfänglich berücksichtigt.

Der wegen der ablaufenden Legislaturperiode in Eile geratene, nationale Gesetzgeber sah sich hingegen aufgrund der europäischen Bindungen und besonders solchen des Koalitionsvertrags in der Not, noch in diesem Jahr weitere Änderungen umzusetzen, die er mit der *Waffenrechtsnovelle aus Juli 2017* verabschiedete. Dabei blieb die Änderung der *EU-Waffenrichtlinie* noch unbeachtet, – sie ist spätestens bis zum *18. September 2018* in das nationale Recht zu überführen. Die Schwerpunkte nationaler Änderungen betreffen eine *Neuordnung der Aufbewahrungsvorschriften* sowie eine *befristete Amnestieregelung* zur straffreien Abgabe illegaler Waffen, die in dieser Auflage ausgiebig kommentiert wurde. Daneben stand dem Gesetzgeber im Sinn das Regelwerk insgesamt anzupassen, weil zwischenzeitlich *regelungstechnische Mängel des Waffenrechts offenbar geworden* sind, – so der Gesetzgeber selbst.

Alles in allem erwarten den Anwender abermals anspruchsvolle Neuerungen eines schier unaufhaltsam ausufernden Waffenrechts, das häufig selbst der Gesetzgeber nicht mehr zu beherrschen scheint.

„Entscheidungen sollten der Sache folgen, – nicht dem Individualinteresse der Entscheider!“ (Dirk Ostgathe)

Mündelheim, im Oktober 2017  
Dirk Ostgathe

## **Vorwort zur 6. Auflage (Auszug)**

Geraume Zeit ist vergangen seit Erscheinen der Voraufgabe. Entsprechend groß war der Änderungsbedarf, der in dieser Auflage geprägt ist von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) aus März 2012. Die Vorschrift war lang erwartet und erfüllt nach über 9 Jahren des Vakuums nunmehr ihren Zweck eines einheitlichen Behördenhandelns bundesweit.

Im vorgegebenen Umfang sind auch eingearbeitet die Neuerungen durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordruck des Waffengesetzes (Waff-VordruckVwV) aus Mai 2012 sowie jene der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, die auch das Waffengesetz und insbesondere die Kostenverordnung mit ihren längst überfälligen Anpassungen trifft. Das Gesetz zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen aus März 2013 wurde mit dessen Wirkungen auf das Waffengesetz eingeflochten.

Überraschendes tat sich mit Blick auf die Ausfuhr von bestimmten Schusswaffen und Munition in Drittstaaten auf der Grundlage des VN-Schusswaffenprotokolls. Hierfür wird nunmehr nach europäischer Vorgabe und fragwürdiger, nationaler Umsetzung innerhalb des Waffengesetzes eine Ausfuhrgenehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich.

Mündelheim, im Januar 2015  
Dirk Ostgathe

## **Vorwort zur 5. Auflage (Auszug)**

Mit der vorliegenden 5. Auflage wird das Werk endlich auf den aktuellen Rechtsstand gebracht. Durch die Waffenrechtsnovelle 2009 hat sich einiges getan, wenngleich mit Blick und Unsegen auf die Waffengebühren und Waffensteuern sich viel mehr noch drumherum bewegt hat. Mit den gesetzlichen Neuerungen hat das aber nicht viel gemein. Sie konzentrieren sich vor allem auf weitere Restriktionen des Waffengesetzes infolge der Amoktat eines Schülers im baden-württembergischen Winnenden, die 16 Todesopfer forderte. So sind jetzt u. a. berücksichtigt die erweiterten Befugnisse der Waffenbehörden zur Bedürfnisprüfung und den Aufbewahrungskontrollen sowie die Bestimmungen zum nationalen Waffenregister. Die wichtigen Aufbewahrungskontrollen wurden dabei innerhalb des hier vorgegebenen Rahmens ausgiebig kommentiert. Aus polizeilicher Sicht ist besonders die neue Strafbewehrung der vorschriftswidrigen Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition von Bedeutung. Das gem. VN-Schusswaffenprotokoll zunächst beabsichtigte Genehmigungsverfahren bei Waffentransfers in Drittstaaten wurde mit der Waffen-

rechtsnovelle 2009 zurückgenommen, so dass im Wesentlichen auf die Altregelungen vor der Waffenrechtsnovelle 2008 zurückgegriffen wird.

Mündelheim, im April 2011  
Dirk Ostgathe

### **Vorwort zur 4. Auflage (Auszug)**

„Quo vadis, Deutsches Waffenrecht?“ – ist man in diesen Tagen geneigt zu fragen. Der durch das Bundesverwaltungsgericht in jahrzehntelanger Rechtsprechung noch zu Recht entwickelte Grundsatz „so wenig Waffen wie möglich ins Volk“ scheint mittlerweile beflügelt zu werden und sich gar auf Nicht-Waffen zu erstrecken. Ein Führensverbot von Gebrauchsmessern, wie es mit der Waffenrechtsnovelle 2008 Einzug ins Waffengesetz erhielt, hatte das Gericht damals jedenfalls nicht im Sinn. Das Verbot widerspricht dem bis dato ausgewogenen Verhältnis von Freiheitsrechten der Allgemeinheit einerseits und dem berechtigten Interesse des Staates am Schutz der öffentlichen Sicherheit andererseits. Die gesellschaftlichen Veränderungen sind freilich nicht Rechtfertigung dafür, dass hier ohne Augenmaß reglementiert wurde. Sozialen Fehlentwicklungen, wie sie in Großstädten bei gewaltbereiten Jugendbanden offen zu Tage treten, kann durch Maßnahmen der Sicherheitspolitik ohnehin kaum wirksam begegnet werden. Sie verfehlen regelmäßig ihr Ziel, weil sie die sozialen Ursachen unberührt lassen. Der gewaltbereite Jugendliche wird auch jetzt gesetzliche Lücken finden, wenn er das Gesetz nicht bereits völlig ignoriert und es ihm nicht mehr darauf ankommt. Der bisher brave Bürger hingegen sieht sich aufgrund des Verhaltens Weniger alsbald ordnungsrechtlich verfolgt, wie die Praxis schon jetzt beweist. Ein solch grobes Missverhältnis von Nutzen und „Kosten“ ist dem Deutschen Waffenrecht nicht würdig.

Mündelheim, im Oktober 2008  
Dirk Ostgathe

### **Vorwort zur 3. Auflage (Auszug)**

Uns allen ist der Wille des Gesetzgebers, mit der Neuregelung des Waffenrechts eine gesteigerte Rechtssicherheit zu schaffen, noch sehr gut in Erinnerung. Als gegenwärtiges Resümee bleibt wohl eher eine ernüchternde Bilanz übrig.

In die Neuauflage wurden sämtliche bis zum 6. August 2004 im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen des Bundeskriminalamtes eingearbeitet.

Zudem fand die neue Rechtsverordnung gem. § 13a KrWaffKontrG Berücksichtigung, die den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen regelt. Letztere bleibt im Übrigen ähnlich der Allgemeinen Verordnung zum WaffG (AWaffV) weit hinter den Erwartungen zurück.

Cappenberg, im August 2004  
Dirk Ostgathe

## **Vorwort zur 2. Auflage (Auszug)**

Nach nunmehr einjähriger Geltung des neuen Waffenrechts stehen noch wesentliche Ergänzungen im Bereich des untergesetzlichen Regelwerks aus. Solche Bestimmungen fließen nach der Inkraftsetzung des WaffRNeuRegG nur allmählich und eher fragmentartig in die bestehende Systematik ein und sorgen für eine fortwährende Aktualisierungsbedürftigkeit entsprechender Literatur.

Für die kurzfristige und überaus freundliche Bereitstellung von Bildmaterial danke ich Herrn W. Jennen, WSS (Waffen-Sport-Sicherheit), Berlin. Nicht zuletzt bin ich Herrn R. Ehmgig, LKA Stuttgart, wegen der prompten Freigabe von Bildmaterial aus der Broschüre „*Jugendtypische Waffen und Gegenstände*“ zu besonderem Dank verpflichtet.

Cappenberg, im April 2004  
Dirk Ostgathe

## **Vorwort zur 1. Auflage (Auszug)**

Schon seit geraumer Zeit hatte der Gesetzgeber die Novellierung des Waffenrechts beabsichtigt. Die bitteren Erfurter Ereignisse vom April 2002 haben nicht nur die gehegten Absichten in den politischen Ausschüssen materiell konkretisiert, sondern wohl auch das gemeinsame Bestreben, waffenrechtliche Reformen nunmehr beschleunigt zu verwirklichen, über Parteigrenzen hinweg gesteigert. Es entstand in der Eile ein unvollkommenes Regelwerk, das gegenwärtig und dringend der weiteren Ausgestaltung bedarf.

Cappenberg, im Mai 2003  
Dirk Ostgathe

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort . . . . .	3
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	11
Literaturhinweise . . . . .	13
Logikverzeichnis . . . . .	15
1 Allgemeines. . . . .	17
1.1 Das gesetzliche Regelwerk . . . . .	17
1.2 Das untergesetzliche Regelwerk . . . . .	21
1.2.1 Verordnungen. . . . .	21
1.2.2 Allgemeine Verwaltungsvorschriften . . . . .	22
1.2.3 Feststellungsbescheide des Bundeskriminalamtes . . . . .	23
1.3 Europäisierung und Internationalisierung. . . . .	24
1.4 Sachlicher Anwendungsbereich des WaffG . . . . .	26
1.5 Personeller Anwendungsbereich des WaffG . . . . .	28
1.6 Geltungsbereich des WaffG . . . . .	28
2 Rechtliche Einordnung als Waffen und Munition. . . . .	29
2.1 Der Waffenbegriff. . . . .	29
2.2 Schusswaffen im weiteren Sinne . . . . .	30
2.3 Schusswaffen im engeren Sinne . . . . .	32
2.4 Den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände . . . . .	35
2.5 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer . . . . .	37
2.6 Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) . . . . .	39
2.7 Salutwaffen . . . . .	40
2.8 Anscheinswaffen . . . . .	41
2.9 Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen . . . . .	44
2.10 Nachbildungen von Schusswaffen . . . . .	45
2.11 Tragbare Gegenstände . . . . .	46
2.11.1 Tragbare Gegenstände im technischen Sinne . . . . .	47
2.11.2 Tragbare Gegenstände im nicht-technischen Sinne . . . . .	53
2.12 Munition . . . . .	54
3 Rechtsfolgen der Einordnung als Waffen und Munition . . . . .	55
3.1 Umgang mit Waffen und Munition. . . . .	56
3.2 Verbotene Waffen . . . . .	57
3.3 Erlaubnispflichtige Waffen und Ausnahmen . . . . .	62
3.4 Vom WaffG ganz oder teilweise ausgenommene Waffen. . . . .	65
3.5 Munition . . . . .	73
4 Waffen- und Munitionserlaubnisse . . . . .	75
4.1 Allgemeine Voraussetzungen . . . . .	75

4.1.1	Alterserfordernis (§ 2 Abs. 1, § 3 WaffG)	75
4.1.2	Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)	76
4.1.3	Persönliche Eignung (§ 6 WaffG)	77
4.1.4	Sachkunde (§ 7 WaffG)	77
4.1.5	Bedürfnis (§ 8 WaffG)	78
4.1.6	Haftpflicht (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG)	78
4.2	Allgemeine Erlaubnistatbestände	79
4.2.1	Waffenbesitzkarte	79
4.2.2	Munitionserwerbsschein	79
4.2.3	Waffenschein und „Kleiner Waffenschein“	80
4.2.4	Schießerlaubnis	80
4.3	Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen und sonstige Erlaubnistatbestände	80
4.3.1	Jäger	80
4.3.2	Sportschützen	81
4.3.3	Brauchtumsschützen	82
4.3.4	Waffen- oder Munitionssammler und -sachverständige	82
4.3.5	Gefährdete Personen	83
4.3.6	Erwerber infolge eines Erbfalls	83
4.3.7	Gewerbsmäßige Waffenherstellung und Waffenhandel	84
4.3.8	Bewachungsunternehmer und -personal	84
4.4	Ausnahmen von den Erlaubnispflichten	85
4.5	Amnestieregelung (§ 58 Abs. 8 WaffG)	88
5	Verbringen und Mitnahme von Waffen und Munition nach/durch/aus Deutschland	90
5.1	Die EU-Waffenrichtlinie	91
5.1.1	Allgemeines	91
5.1.2	Der räumliche Geltungsbereich	92
5.1.3	Die Einteilung von Waffen und Munition	94
5.1.4	Prinzip der doppelten Erlaubnis	95
5.1.5	Der Europäische Feuerwaffenpass (EFP)	96
5.2	Das Verbringen von Schusswaffen und Munition	97
5.3	Die Mitnahme von Schusswaffen und Munition	99
6	Pflichten im Umgang mit Waffen und Munition	102
6.1	Anmelde- und Nachweispflichten	102
6.2	Aufbewahrungspflichten	102
6.3	Ausweispflichten	105
7	Verbote	105
7.1	Verbotene Waffen	105
7.2	Waffenverbote für den Einzelfall	106
7.3	Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	107

7.4	Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen . . . . .	107
7.5	Verbot des Umgangs mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen . . . . .	111
8	Straf- und Bußgeldvorschriften . . . . .	112
8.1	Strafvorschriften . . . . .	112
8.2	Bußgeldvorschriften . . . . .	117
9	Anlagen . . . . .	121
9.1	Verbotene Waffen und Munition. . . . .	121
9.2	Erlaubnisfreie Arten des Umgangs . . . . .	128
9.3	Aufbewahrung von Waffen und Munition . . . . .	130
9.4	Muster (Waffenrechtliche Erlaubnisdokumente) . . . . .	131
9.5	Beschuss-, Prüf- und Zulassungszeichen . . . . .	133
9.5.1	Bundesadler mit Kennbuchstaben, Prüfzeichen für Handfeuerwaffen . . . . .	133
9.5.2	Ortszeichen der zuständigen Behörden (§ 9 Abs. 3 Nr. 1 BeschussV) . . . . .	134
9.5.3	Prüfzeichen für Munition (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 BeschussV) . . . . .	134
9.5.4	Weitere Zulassungs- und Prüfzeichen . . . . .	134
9.5.5	Prüfzeichen der Beschaffungsstellen für die Bundeswehr, der Bundespolizei und die Bereitschaftspolizeien der Länder (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BeschussV) . . . . .	135
9.5.6	Zulassungszeichen nach Bauartprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 BeschussV . . . . .	135
9.5.7	Sonstige Zeichen . . . . .	135
9.5.8	Beschusszeichen des Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen (Auswahl) . . . . .	136
9.6	Behördenzuständigkeiten . . . . .	137
9.7	Erforderliche Erlaubnisse für das Verbringen . . . . .	139
9.8	Erforderliche Erlaubnisse für die Mitnahme . . . . .	140
9.9	Kategorien nach der EU-Waffenrichtlinie . . . . .	142
9.10	EU-Feuerwaffenverordnung (Anhang I) . . . . .	143
9.11	Unbrauchbarkeitskriterien (Deaktivierung von Feuerwaffen) . . . . .	144
9.11.1	Technische Spezifikationen für die Deaktivierung von Feuerwaffen . . . . .	144
9.11.2	Liste der Feuerwaffentypen (Tabelle I) . . . . .	145
9.11.3	Spezifische Maßnahmen pro Bestandteil (Tabelle II) . . . . .	145
9.11.4	Spezifische Maßnahmen für jeden wesentlichen Bestandteil und jeden Feuerwaffentyp (Tabelle III) . . . . .	148
9.11.5	Muster für die Kennzeichnung deaktivierter Feuerwaffen . . . . .	149
	Stichwortverzeichnis . . . . .	151



## Abkürzungsverzeichnis

A	Abschnitt (z. B. A2: Abschnitt 2)
aA	anderer Ansicht
Anl.	Anlage
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAnz	Bundesanzeiger
BeschG	Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz)
BeschussV	Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
bspw.	beispielsweise
BVA	Bundesverwaltungsamt
C.I.P.	Commission Internationale Permanente pour l'Epreuve des Armes à Feu Portatives (Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen)
DFK-Waffen	Druckluft-, Federdruck- und Kaltgaswaffen
EFP	Europäischer Feuerwaffenpass
EU	Europäische Union
FS	Freiheitsstrafe
FSB	Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamts
GB	Geldbuße
GG	Grundgesetz
GS	Geldstrafe
i. S. d.	im Sinne des(r)
Kat.	Kategorie
KrWaffKontrG	Kriegswaffenkontrollgesetz
KrWaffUmgV	Verordnung über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen
KWL	Kriegswaffenliste

LEP	Luft-Energie-Patrone
LuftSiG	Luftsicherheitsgesetz
MES	Munitionserwerbsschein
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
RSG	Reizstoffsprühgerät
RVO	Rechtsverordnung
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SE	Schießerlaubnis
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
SRS-Waffen	Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
UA	Unterabschnitt (z. B. UA1: Unterabschnitt 1)
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
WaffG	Waffengesetz
WaffGÄndG	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften
WaffV	Waffenverordnung
WaffVordruckVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes
WaffVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz
WBK	Waffenbesitzkarte
WBK-Sp	Waffenbesitzkarte für Sportschützen
WBK-Ws	Waffenbesitzkarte für Waffensammler und Waffensachverständige
WS	Waffenschein

## Literaturhinweise

- Adolph/Brunner/Bannach*, Waffenrecht, 74. Ergänzungslieferung 2017
- Apel/Bushart*, Waffenrecht, 3. Auflage 2004
- Busche*, Waffenrecht, 9. Auflage 2016
- Busche/Schorner*, Behördenhandbuch zum Waffenrecht, 7. Auflage, 2011
- Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 64. Auflage 2016
- Gade*, Basiswissen Waffenrecht, 4. Auflage 2017
- Gade/Stoppa*, Waffengesetz: WaffG, 2011
- Göhler*, Ordnungswidrigkeitengesetz, 17. Auflage 2017
- Heller/Soschinka*, Waffenrecht, 3. Auflage 2013
- Hinze*, Waffenrecht. 72. Aktualisierung 2017
- Komm*, Waffenrecht, 3. Auflage, 2008
- König/Papsthart*, Das neue Waffenrecht, 2004
- Lehmann*, Aktuelles Waffenrecht, 133. Aktualisierung, 2017
- Ostgathe*, Waffenrecht aktuell, 3. Auflage 2017
- Ostgathe/Hexels*, Das Waffenrecht auf Messers Schneide, in: Büchsenmacher 01/2010, und in BUNDESPOLIZEI kompakt 03/2009
- Ostgathe/Hexels*, Waffengesetz und Allgemeine Verwaltungsvorschrift, 2012
- Schulz*, Waffenrecht für Polizei und Bundespolizei, 3. Auflage, 2009
- Steindorf*, Waffenrecht, 10. Auflage, 2015
- Ullrich*, Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme, 2. Auflage, 2014



# Logikverzeichnis

(zur Prüfung waffenrechtlicher Sachverhalte)

## Hinweis:

Das Logikverzeichnis soll Sie bei der Prüfung waffenrechtlicher Sachverhalte unterstützen. Es verbindet die Erläuterungen der Buchteile durch Vorgabe einer logischen Prüf-  
folge, in der entsprechende Seitenverweise eingefasst wurden. Auf diesem Wege soll  
eine treffsichere Ergebnisfeststellung gewährleistet werden, die anders nur durch auf-  
wändiges Blättern zu erreichen wäre.

## 1 Anwendung des WaffG

- ▶ Bestehen Ausnahmen von der Anwendung des WaffG? Seite 28
  - Sondervorschriften für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung und erheblich gefährdete Hoheitsträger, sowie für Staatsgäste und andere Besucher
- ▶ Handelt es sich um eine Waffe bzw. um Munition i. S. d. WaffG?
  - Schusswaffe im weiteren Sinne Seite 30 ff.  
einschließlich gleichgestellte Gegenstände, wesentliche Teile, unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Vorrichtungen und Nachbildungen
  - Technische, Tragbare Gegenstände Seite 47 ff.  
Hieb- und Stoßwaffen, Elektroimpuls- und Reizstoffsprühgeräte, Flammenwerfer, unkonventionelle Brand- und Sprengsätze (USBV), Geräte zum Drosseln, Schleudern
  - Nicht-Technische, Tragbare Gegenstände Seite 53 ff.  
Spring-, Fall-, Faust-, Butterflymesser, Elektroimpulsgeräte für Tiere
  - Munition
- ▶ Ist die Waffe ausdrücklich vom WaffG ausgenommen?
  - Unterwassersportgeräte mit Ausnahme § 2 Abs. 1, § 41 WaffG Seite 65
  - Bestimmte Spielzeugschusswaffen und -gegenstände, Blasrohre, bestimmte unbrauchbar gemachte Schusswaffen und Nachbildungen mit Ausnahme des § 42a WaffG Seite 66 ff.

## 2 Umgangsart mit der Waffe und mit Munition

- ▶ Um welche Art des Umgangs handelt es sich?
  - Erwerben, Besitzen, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Schießen, Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen, Handel treiben Seite 56
- ▶ Sind sämtliche Umgangsarten mit der Waffe bzw. der Munition verboten?
  - Verbotene Waffen und Munition; Ausnahmen im Einzelfall Seite 57 ff.
- ▶ Sind bestimmte Umgangsarten mit der Waffe bzw. mit der Munition ausnahmsweise erlaubnisfrei? Seite 62 ff.
  - Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz
  - Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer WBK
  - Erlaubnisfreies Führen
  - Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung
  - Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung (Munition)
  - Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme